

## Was sich alles 2009 ändert!

Abgeltungsteuer, Freistellungsauftrag, Kirchensteuer, Betriebliches Vermögen

**In dieser Ausgabe des Sparkassen Broker Spezial möchten wir ausführlicher über die Veränderungen durch die Einführung der Abgeltungsteuer informieren.**

### Die Abgeltungsteuer im Überblick

Ab dem 1. Januar 2009 werden Einkünfte aus privatem Kapitalvermögen (insbesondere Zinsen, Dividenden und Veräußerungsgewinne) mit einem einheitlichen Steuersatz besteuert. Die Abgeltungsteuer gilt für ab dem 1. Januar 2009 ausgezahlte laufende Kapitalerträge. Auch Veräußerungs- und Einlösungsgewinne fallen (bis auf wenige Ausnahmen) darunter, wenn der Erwerb nach dem 31. Dezember 2008 stattfindet. Das bisherige Halbeinkünfteverfahren für Privatanleger entfällt. Folglich sind Dividenden ab 2009 voll steuerpflichtig.

### Grundsätzliche Abgeltungswirkung

Die neue Abgeltungsteuer ist eine Form der Einkommensteuer. Für die betroffenen Einnahmen hat die Abgeltungsteuer – ihr Name sagt es – Abgeltungswirkung. Das heißt, mit ihrer Einbehaltung an der Quelle ist das Thema Besteuerung von Kapitaleinkünften für den Steuerpflichtigen grundsätzlich erledigt.

Die Abgeltungsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) wird grundsätzlich von den Kreditinstituten bzw. den depotführenden Stellen einbehalten und von diesen direkt und anonym an das Finanzamt abgeführt.

### Abgeltungsteuersatz

Der Steuersatz beträgt 25 %. Hierauf wird noch der Solidaritätszuschlag von derzeit 5,5 % (ergibt insgesamt 26,375 %) und ggf. die Kirchensteuer erhoben.

Eventuell gezahlte ausländische Quellensteuer wird im Regelfall auf die Abgeltungsteuer bis maximal 25 % angerechnet.

Sollte Ihr individueller Steuersatz unter 25 % liegen, können die Kapitaleinkünfte im Rahmen der Einkommen-

steuererklärung zum persönlichen Steuersatz versteuert werden. Dies ist grundsätzlich bei einem zu versteuernden Einkommen (inklusive Kapitaleinkünfte) bis einschließlich 15.000 Euro (Verheiratete 30.000 Euro) der Fall.



### Bitte beachten Sie

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von Ihren persönlichen Verhältnissen ab und kann künftigen Änderungen unterliegen. In diesem Sinne bietet Ihnen diese Information nur einen Überblick. Sie kann und will die persönliche Beratung durch Finanzamt, Steuerberater oder Rechtsanwalt nicht ersetzen.

### Ihr Freistellungsauftrag

Der bisherige Sparer-Freibetrag und der Werbungskosten-Pauschbetrag bei den Einkünften aus Kapitalvermögen werden zum 1. Januar 2009 zu einem einheitlichen Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801 Euro (1602 Euro bei Zusammenveranlagung) zusammengefasst.

Neu ist: Mit dem Pauschbetrag werden alle Werbungskosten abgegolten, die Sie bisher geltend machen konnten, wie z. B. Kosten für die Depotführung.

Wenn uns bereits ein Freistellungsauftrag von Ihnen vorliegt, werden wir den Sparer-Pauschbetrag beim Abgeltungsteuerabzug berücksichtigen. Bestehende Freistellungsaufträge behalten ihre Gültigkeit, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde.

### Bitte beachten Sie

Es ist nicht mehr möglich, einzelne private Konten und Depots aus dem Anwendungsbereich des Freistellungsauftrags herauszunehmen. Sofern Sie beim Sparkassen Broker bisher Teile der Depots/Konten herausgenommen oder eine Aufteilung vorgenommen haben, werden diese automatisch umgestellt, da die Regelung auch vor 2009 erteilte Freistellungsaufträge betrifft. Freistellungsaufträge in den Grenzen des Sparer-Pauschbetrags sind aber weiterhin möglich.

Die notwendigen Formulare für den Freistellungsauftrag, die Kirchensteuer und Erklärung zur Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug finden Sie unter [www.sbroker.de](http://www.sbroker.de) -> Formulare & Services -> Formulare.

### Die Kirchensteuer

Sofern Sie Mitglied einer kirchensteuerpflichtigen Religionsgemeinschaft sind, fällt neben der Abgeltungsteuer und dem Solidaritätszuschlag zusätzlich Kirchensteuer an. Die Kirchensteuer beträgt – je nach Bundesland – 8 % bzw. 9 %.

Bei Kirchensteuerpflicht reduziert sich die Abgeltungsteuer. Damit wird berücksichtigt, dass die Kirchensteuer als Sonderausgabe abzugsfähig ist. Die Gesamtbelastung liegt bei gerundet 27,82 % (8 % Kirchensteuer) bzw. 27,99 % (9 % Kirchensteuer).

### Sie haben die Wahl

Mit dem „Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer“ teilen Sie uns Ihre Konfessionszugehörigkeit mit und beauftragen uns gleichzeitig damit, die Kirchensteuer schon beim Steuerabzug automatisch zu berücksichtigen. Dadurch werden Abgeltungsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer durch uns direkt und anonym an das Finanzamt abgeführt.

Sofern Sie kirchensteuerpflichtig sind und Sie uns nicht beauftragt haben, die Kirchensteuer direkt beim Steuerabzug einzubehalten, erfolgt die Besteuerung über die Einkommensteuer.

erveranlagung. Mit den Jahresendpapieren erhalten Sie eine Bescheinigung über die gezahlte Kapitalertragsteuer. Sie ist die Grundlage zur Berechnung der Kirchensteuer in der Einkommensteuererklärung.

Die Bestimmung der Kirchensteuersätze sind vom Bundesland abhängig und dies wird beim Sparkassen Broker anhand des angegebenen Hauptwohnsitzes ermittelt.

### **Besonderheiten bei gemeinschaftlichen Depots und Konten**

Soll die Kirchensteuer auch bei Gemeinschaftsdepots und -konten einbehalten werden, müssen Ehegatten einen gemeinsamen Antrag abgeben. Dies ist sogar möglich bei Konfessionsverschiedenheit oder wenn nur ein Ehegatte kirchensteuerpflichtig ist. Der Sparkassen Broker geht von einer hälftigen Zurechnung der Kapitalerträge aus den gemeinschaftlichen Konten und Depots aus. Stehen Kapitalerträge den Ehegatten allerdings nicht hälftig zu, ist das Aufteilungsverhältnis im Antrag anzugeben.

Ein Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer kann für Einzeldepots gestellt werden. Haben Sie als Kunde auch ein Gemeinschaftsdepot, wird für dieses durch den Einzelantrag ebenfalls Kirchensteuer abgeführt. Sofern kein gemeinsamer Antrag beider Ehegatten vorliegt, wird von einer hälftigen Aufteilung ausgegangen und nur für diesen Teil Kirchensteuer abgeführt. Wird hingegen der Antrag von beiden Ehegatten gestellt, dann unterliegen alle Depots dem Einbehalt der Kirchensteuer. Hierunter fallen sowohl die Einzeldepots der Ehegatten als auch deren Gemeinschaftsdepots. Ein Ausschluss einzelner Depots vom Kirchensteuerabzug ist nicht möglich. Beim Spar-

kassen Broker können nur Anträge von Ehegatten berücksichtigt werden.

### **Bitte beachten Sie: Anträge und Änderungen**

Die Befristung eines Antrags ist nicht vorgesehen. Änderungen (z. B. der Konfession) teilen Sie uns mit einem neuen Antrag mit. Der Widerruf ist nur schriftlich möglich.

Anträge, Änderungen und Widerrufe während des Jahres können grundsätzlich nur mit Wirkung ab dem 1. Januar des Folgejahres berücksichtigt werden. Die Kirchensteuer für das laufende Jahr kann in diesen Fällen nur in der Steuerveranlagung durch Ihr Wohnsitzfinanzamt in der vorgesehenen Höhe festgesetzt werden. Das bedeutet, dass ggf. zu viel erhobene Kirchensteuer auf diesem Weg erstattet werden kann.

### **Wichtiger Hinweis: Kein Einbehalt der Kirchensteuer bei thesaurierenden (= nicht ausschüttenden) Fonds.**

Bei **inländischen Fonds** wird zwar auf Fondsebene Kapitalertragsteuer auf die thesaurierten Erträge einbehalten. Ein Kirchensteuereinbehalt durch die Banken ist aber mangels Geldzufluss beim Anleger nicht möglich und gesetzlich nicht vorgesehen.

Bei **ausländischen Fonds** wird auf die thesaurierten Erträge, die am Geschäftsjahresende als zugeflossen gelten, zu diesem Zeitpunkt weder Kapitalertragsteuer noch Kirchensteuer einbehalten.

Bei thesaurierenden Fonds sind also im Ergebnis – trotz Antragstellung auf Kirchensteuereinbehalt – in aller Regel Angaben in der Einkommensteuererklärung zu machen.

### **Ausnahme: Betriebliche Depots und Konten**

Bei der Abgeltungsteuer ist verbindlich zwischen privaten und betrieblichen Depots und Konten zu unterscheiden. Die einbehaltene Steuer hat im betrieblichen Bereich keine Abgeltungswirkung, sondern stellt nur eine Vorauszahlung auf Ihre Einkommensteuer dar. Freistellungsauftrag und Kirchensteuereinbehalt dürfen nicht berücksichtigt werden. Verlustverrechnung und Quellensteueranrechnung sind beim Steuerabzug ausgeschlossen. Teilen Sie uns bitte deshalb mit, welche Depots als betrieblich zu führen sind.

### **Wichtig bei betrieblichen Depots und Termingeschäften**

Bei Auslandsdividenden, Kursgewinnen, Gewinnen aus Termin- und Optionsgeschäften sowie bei Stillhalterprämien kann auf den Steuerabzug verzichtet werden. Hierfür benötigen wir eine von Ihnen unterzeichnete „Erklärung zur Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug“.

### **Bitte beachten Sie**

Alle Depots und Konten werden beim Sparkassen Broker als privates Vermögen eingestuft, sofern nicht ein Antrag zur „Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug“ gestellt wurde. Lediglich die Depots und Konten von Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts werden als betriebliches Vermögen geführt. Diese Kunden werden entsprechend informiert.

Der Sparkassen Broker wird Sie weiterhin über die Abgeltungsteuer auf dem Laufenden halten. Informieren Sie sich unter [www.sbroker.de/abgeltungsteuer](http://www.sbroker.de/abgeltungsteuer).

### **Hinweis**

Die bereitgestellten Informationen dienen nicht der Steuer- oder Rechtsberatung. Um sich über Details und ggf. ergebende Änderungen in der Besteuerung von Kapitaleinkünften zu informieren, empfehlen wir die Konsultation eines Steuerberaters. Die S Broker AG & Co. KG übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der hier dargestellten Informationen.